und werden dementsprechend in diesem Kapitel bei der Darstellung der verschiedenen Arten von Entscheidungen der Organe des Staatsapparates berücksichtigt.

Charakteristische Entscheidungen im Rahmen der vollziehend-v er fügenden Tätigkeit sind Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates sowie Weisungen der Minister, der Leiter anderer zentraler Organe, der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter ihrer Fachorgane. Ebenso gehören Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter gegenüber Bürgern sowie Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht im Unterstellungsverhältnis ergehen, zu den Entscheidungen vollziehend-verfügenden Charakters.

In allen Entscheidungen der Organe des Staatsapparates widerspiegelt sich der *politi*sche Charakter ihrer auf die Verwirklichung der staatlichen Ziele und Aufgaben gerichteten Tätigkeit. Die Entscheidungen werden von den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und den Interessen der Werktätigen bestimmt. Alle wichtigen Entscheidungen, wie die zur Durchführung des Planes, zur umfassenden Intensivierung Verwirklichung sozialpolitischer zur Maßnahmen, die vom Ministerrat und von den örtlichen Räten getroffen werden, beruhen auf entsprechenden Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und den darauf fußenden Gesetzen, insbesondere über den Fünf jahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne. Mit ihren Entscheidungen leisten die Organe des Staatsapparates einen konkreten Beitrag, um die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft zu fördern und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu entwickeln. Die Entscheidungen dienen sowohl dazu, die Tätigkeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu organisieren, als auch dazu, das Handeln der Bürger, ihrer Kollektive und Gemeinschaften auf die festgelegten Ziele zu lenken.

5.1.2. Merkmale der Entscheidungen und Anforderungen an deren Vorbereitung und Durchführung

Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates weisen folgende *allgemeinen Merkmale* auf

Erstens: Die Entscheidungen werden entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus im Rahmen der Kompetenz des betreffenden Organs des Staatsapparates, des staatlichen Leiters oder Mitarbeiters getroffen. Sie gehen von gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen, von den Interessen des ganzen Volkes aus, die der sozialistische Staat in der DDR vertritt.1 Mit ihnen werden wichtige Bedingungen gestaltet, um die gesamtgesellschaftlichen Interessen mit den Interessen des einzelnen, der Kollektive, der Zweige und Bereiche oder der Territorien in Übereinstimmung zu bringen, um ein möglichst reibungsloses Funktionieren der gesellschaftlichen Beziehungen zu gewährleisten.

Zweitens: Die Entscheidungen sind auf die Begründung, Aufhebung oder Änderung von staatlichen Zielen und Aufgaben, von Rechten und Pflichten gerichtet. Sie haben eine auslösende und verändernde Wirkung, indem sie ein bewußtes Handeln oder Verhalten der Bürger und der anderen Adressaten fordern und fördern. Häufig lösen sie auch langfristige Wirkungen aus. Daher müssen sie auch Erfordernissen künftiger Entwicklungen Rechnung tragen.

Drittens: Die Entscheidungen enthalten staatliche Festlegungen, die - entsprechend der Kompetenz des jeweils Entscheidenden - für Räte und andere Organe des Staatsapparates, für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für Bürger, Kollektive und gesellschaftliche Organisationen rechtlich verbindlich sind. Sie werden mit Mitteln der Überzeugung sowie mit organisatorischen und rechtlichen Mitteln durchgesetzt. Die Verwirklichung staatlicher Entscheidungen beruht in der sozialistischen Gesellschaft in zunehmendem Maß auf bewußtem gesellschaftlichem Verhalten. Sie kann aber auch - wenn nötig - mit staatlichen Maßnahmen er-

Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976. S. 40ff.